

# **Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums über das Verhalten an Schulen bei Notfällen und Krisenereignissen (VwV Krisenereignisse an Schulen)**

Vom 08.03.2024 - Az.: KM24-1721-4/2

## INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zielsetzung**
- 2 Allgemeine Bestimmungen**
  - 2.1 Begriffsbestimmungen Notfall und Krisenereignisse
  - 2.2 Allgemeine Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters
  - 2.3 Informationspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters
  - 2.4 Information der schulischen Gremien
  - 2.5 Verbindlichkeit der Verhaltensregeln
- 3 Der Krisenplan**
  - 3.1 Erstellung und Übermittlung des Krisenplans
  - 3.2 Inhalte des Krisenplans
- 4 Alarmierungseinrichtungen an Schulen und Erreichbarkeit der Schulen in Notfällen und Krisenereignissen**
  - 4.1 Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes
  - 4.2 Erreichbarkeit der Schulen
  - 4.3 Alarmierung innerhalb der Schule
- 5 Übungen und Aktionstag**
  - 5.1 Alarmübung für den Brandfall
  - 5.2 Übung für das Verhalten mit Verbleib im Gebäude
  - 5.3 Jährlicher Aktionstag zum Katastrophenschutz
- 6 Verhalten bei Notfällen und Krisenereignissen**
  - 6.1 Grundsätzliche Verhaltensweisen
  - 6.2 Verhalten bei Bränden
  - 6.3 Verhalten bei Bedrohungslagen
  - 6.4 Verhalten bei Gewaltvorfällen
  - 6.5 Verhalten bei Extremwetterereignissen und bei Störungen der für die Schulen relevanten Kritischen Infrastrukturen
  - 6.6 Verhalten bei sonstigen Notfällen und Krisenereignissen
  - 6.7 Verhalten bei Katastrophen oder außergewöhnlichen Einsatzlagen
- 7 Inkrafttreten**

## **1 Zielsetzung**

Schulen sollten bestmöglich darauf vorbereitet sein, Notfälle und Krisenereignisse an ihrer Schule richtig einzuschätzen, geeignete Maßnahmen zu veranlassen und unter Einbeziehung der zuständigen Stellen zu bewältigen. Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich an die Schulleitungen sowie Lehrkräfte und regelt die wesentlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Umgang mit Notfällen und Krisenereignissen an Schulen.

Baurechtliche Vorschriften, Normen zur Installation und zum Betrieb von Alarmerungseinrichtungen für die Schulträger sowie schulrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Ebenso unberührt bleibt das für Schulen und Schulträger vorgehaltene Präventionsangebot der Polizei Baden-Württemberg mit baulichen sowie verhaltensbezogenen Hinweisen und Empfehlungen.

## **2 Allgemeine Bestimmungen**

### **2.1 Begriffsbestimmungen Notfall und Krisenereignisse**

Ein Notfall im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist ein Ereignis, das erhebliche Personenschäden, erhebliche Sachschäden oder gravierende Beeinträchtigungen des Schulbetriebs zur Folge hat oder haben kann und ein unverzügliches Handeln erfordert. Zur Bewältigung eines Notfalls sind neben den schulinternen Maßnahmen in der Regel Einsatzmaßnahmen von Polizei, Feuerwehr und/oder Rettungsdienst erforderlich.

Krisenereignisse im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind in der Regel überraschend oder plötzlich eintretende Ereignisse, die in die Schule hineinwirken. Sie haben den Charakter des Bedrohlichen oder Belastenden. Sie beanspruchen oder überfordern die normalen Organisationsabläufe und erfordern eine schnelle und angemessene Reaktion, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Beteiligten zu gewährleisten. Die besonderen Bedürfnisse von kranken und schwerbehinderten Menschen sind dabei möglichst zu berücksichtigen.

### **2.2 Allgemeine Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Notfällen und Krisenereignissen sowie für die Abstimmungen mit den zuständigen Stellen verantwortlich. Bei Notfällen und

Krisenereignissen gemäß Nummer 2.1 sind die zuständige Schulaufsichtsbehörde und der Schulträger zu informieren.

Die Schulleitung beachtet deren Umsetzung gemäß ihrer Zuständigkeit. Auf die Zuständigkeit des Schulträgers gemäß § 27 Schulgesetz sowie der Arbeitsstättenverordnung wird verwiesen.

Bei Notfällen und Krisenereignissen ordnet die Schulleitung die notwendigen Maßnahmen gemäß Nummer 6 unverzüglich an. Bei Bedarf müssen Polizei (Notruf 110) beziehungsweise Feuerwehr und Rettungsdienst (Notruf 112) alarmiert werden. Sobald eine zuständige Stelle eingeschaltet ist, trifft diese die notwendigen Maßnahmen und Anordnungen in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich.

### 2.3 Informationspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Lehrkräfte und die sonstigen Bediensteten des Landes an der Schule zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den in Nummer 6 dargelegten Verhaltensregeln, mit den Standorten und der Handhabung der Alarmierungs-, Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen vertraut gemacht werden.

Auch die weiteren an der Schule tätigen Personen sind nach Möglichkeit zu informieren.

### 2.4 Information der schulischen Gremien

Die Schulleitung informiert schuljährlich in der ersten Gesamtlehrerkonferenz über den Krisenplan und die Umsetzung des schulischen Krisenmanagements auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift. Die Schulkonferenz wird in der ersten Sitzung schuljährlich in angemessener Weise über das Krisenmanagement informiert.

### 2.5 Verbindlichkeit der Verhaltensregeln

Für die Bediensteten der Gemeinden und Landkreise an den Schulen sind diese Verhaltensregeln nicht verbindlich. Ungeachtet dessen wird den Schulträgern zur einheitlichen Handhabung der Verhaltensregeln für Notfälle und Krisenereignisse an Schulen empfohlen, ihre Bediensteten an den Schulen ebenfalls zu verpflichten, diese Verhaltensregeln zu beachten. Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

### 3 Der Krisenplan

#### 3.1 Erstellung und Übermittlung des Krisenplans

Die Schulleitung stellt auf der Grundlage des Musterkrisenplans (Anlage) und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit dem Schulträger einen Krisenplan für das Verhalten bei Notfällen und Krisenereignissen zusammen. Sie berät sich dabei mit der Feuerwehr und dem zuständigen regionalen Polizeipräsidium. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus Nummer 3.2 sowie der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Schulleitung übermittelt die aktuelle Fassung des Krisenplans jährlich und unverzüglich nach Beginn eines neuen Schuljahres möglichst in digitalisierter Form an das zuständige regionale Polizeipräsidium, die Feuerwehr und den Schulträger. Änderungen - auch unterjährige - sind im Krisenplan hervorzuheben und schulintern zu kommunizieren sowie dem zuständigen regionalen Polizeipräsidium, der Feuerwehr und dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

#### 3.2 Inhalte des Krisenplans

Der Krisenplan enthält:

- Angaben zum schulinternen Krisenteam und weitere wichtige Kontaktdaten,
- einen Gebäudeplan mit Grundriss und Angaben zum Gebäude, alternativ den Feuerwehrplan nach DIN 14095 für das Objekt, und
- den Flucht- und Rettungsplan.

3.2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt zur Unterstützung geeignete Lehrkräfte und gegebenenfalls mit deren Zustimmung sonstige Bedienstete als Mitglieder eines schulinternen Krisenteams und stellt sicher, dass die Funktionen im schulinternen Krisenteam besetzt und Zuständigkeiten für die Aufgaben festgelegt sind (vgl. Anlage). Die Wahrnehmung von mehr als einer Funktion durch eine Person soll vermieden werden. Nach Möglichkeit sind Vertretungen zu benennen.

Die Funktionen im schulinternen Krisenteam sind:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter als Leitung des schulinternen Krisenteams sowie als Ansprechperson für die Polizei, die Feuerwehr und den

Rettungsdienst,

- die Ansprechperson für den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten,
- die Ansprechperson für Fürsorge und Beratung der Schülerinnen und Schüler,
- die Ersthelferin beziehungsweise der Ersthelfer,
- die Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise der Sicherheitsbeauftragte.

Je nach den schulischen Gegebenheiten können weitere Funktionen definiert werden.

Die Kontaktdaten aller Mitglieder des schulinternen Krisenteams sind zu Beginn des Schuljahres festzuhalten und fortlaufend auf Aktualität zu prüfen. Die Mitglieder des schulinternen Krisenteams sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Änderung der Kontaktdaten unverzüglich der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr/ihm beauftragten Personen mitzuteilen haben. Zu Beginn des Schuljahres und bei Bedarf beruft die Schulleitung das schulinterne Krisenteam ein, um die notwendigen Vorkehrungen für den Umgang mit Notfällen und Krisenereignissen (Vorsorge, Bewältigung von Notfällen und Krisenereignissen, Nachsorge) zu treffen. Das schulinterne Krisenteam berät sich im Bedarfsfall mit den Verantwortlichen des zuständigen regionalen Polizeipräsidiums und der Feuerwehr.

- 3.2.2 Die Angaben zum Gebäude enthalten neben dem Gebäudeplan mit Grundriss aller Gebäudeteile der Schule nach Nummer 3.2 die im Musterkrisenplan (Anlage) aufgeführten Positionen.

Der Schulträger sorgt dafür, dass die Schulleitung den jeweils aktuellen Gebäudeplan mit Grundriss aller Gebäudeteile der Schule möglichst in digitalisierter Form vorliegen hat. Änderungen müssen gemäß Nummer 3.1.1 unverzüglich mitgeteilt werden.

- 3.3.3 Der Schulträger ist nach den schulgesetzlichen Regelungen für die Erstellung des Flucht- und Rettungsplans nach DIN ISO 23601 (vgl. Anlage) nach der Arbeitsstättenverordnung zuständig und stimmt diesen eng mit der Schulleitung und der Feuerwehr ab.

3.3.4 Die Vorgaben und Auflagen des Brandschutzes und der Ersten Hilfe sind umzusetzen. Die Schulleitung beachtet diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und meldet Mängel bei Bedarf dem Schulträger.

Zu den Vorgaben und Auflagen des Brandschutzes gehören insbesondere:

- die Fluchtwege und Notausgänge müssen freigehalten werden,
- die Gebäudeausgangstüren dürfen nicht versperrt werden und müssen gekennzeichnet sein,
- Gebäudeausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich während der Dienstzeit ohne Hilfsmittel ins Freie öffnen lassen,
- in jedem Unterrichtsraum müssen ein Merkblatt über das Verhalten im Brandfall und eine Fluchtwegeskizze ausgehängt werden,
- die Fluchtwege müssen gemäß Arbeitsstättenverordnung gekennzeichnet werden.

#### **4 Alarmierungseinrichtungen an Schulen und Erreichbarkeit der Schulen in Notfällen und Krisenereignissen**

4.1 Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes

4.1.1 Der Schulträger stellt sicher, dass eine Alarmierungseinrichtung und notwendige Telefone für die Absetzung eines Notrufs an der Schule vorhanden und für die Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten jederzeit zugänglich sind, so dass mit der Polizei beziehungsweise der Feuerwehr und dem Rettungsdienst eine Kontaktaufnahme erfolgen kann. Mit Beginn der Planungen zu Modernisierungen bestehender beziehungsweise neu zu installierender Alarmierungseinrichtungen soll eine Beratung durch die Polizei und die für den Brandschutz zuständige Stelle zu Fragen der Sicherungs- und Alarmierungstechnik durch die Schulen beim jeweiligen Schulträger angeregt werden.

4.1.2 Die Notrufnummern von Polizei (Notruf 110) beziehungsweise Feuerwehr und Rettungsdienst (Notruf 112) sowie Hinweise auf mögliche Alarm-/Feuermeldeeinrichtungen sind an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.

4.1.3 Sind Alarmierungseinrichtungen beziehungsweise Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS) gemäß der „Bundeseinheitlichen Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen beziehungsweise Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei“ direkt an die Polizei angeschlossen oder ist ein solcher Anschluss vorgesehen, so sind die in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben und länderspezifischen Regelungen einzuhalten.

#### 4.2 Erreichbarkeit der Schulen

Bei einem Notfall oder Krisenereignis muss die Erreichbarkeit der Schule gewährleistet sein. Dazu sind die Kontaktdaten im Krisenplan maßgeblich. Hierzu genutzte Telefone sollen empfangsbereit (nicht lautlos) betrieben werden.

#### 4.3 Alarmierung innerhalb der Schule

4.3.1 Schulen müssen akustische Signalanlagen vorhalten. Die Anlagen sind bei Bedarf um optische oder taktile Signalgeber zu ergänzen. Es müssen auch netzunabhängige Alarmierungseinrichtungen vorgehalten werden, zum Beispiel handbetätigte Feuerglocke, Megaphon oder Gong. Die Belange von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sind zu beachten, so dass sichergestellt wird, dass sie die Alarmsignale wahrnehmen können.

##### Die Alarmsignale

- zum Verbleib in den Räumen und zum Verbarrikadieren einerseits und
- zum Verlassen des Gebäudes andererseits

müssen sich deutlich wahrnehmbar voneinander und von den Sirensignalen zur Warnung der Bevölkerung (einminütiger Heulton beziehungsweise einminütiger Dauerton) unterscheiden. Die Alarmierungseinrichtungen müssen vom Schulträger so betrieben und gewartet werden, dass Ausfälle oder Fehlalarme vermieden werden. Wartungsarbeiten sind möglichst außerhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

4.3.2 Alarmsignale und Sprachdurchsagen zur Räumung des Gebäudes müssen den Lehrkräften und den sonstigen Bediensteten der Schule sowie den Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden. Die diesbezügliche zielgerichtete Information der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler zu Alarmsignalen und Sprachdurchsagen zum Verbleib im Gebäude richtet sich nach Nummer 5.2.

- 4.3.3 Sofern eine Alarmierungseinrichtung mit Beschallungsanlage vorhanden ist, wird eine Durchsage weitestgehend im Klartext unter Angabe der Gefahrenart sowie konkreter Verhaltensanweisungen empfohlen. Für Alarmierungseinrichtungen, die nicht als NGRS mit Anschluss an die Polizei ausgeführt werden, ist ein entsprechender Mustertext bei der Polizei erhältlich.
- 4.4.4 Bei einer Alarmauslösung versuchen Polizei und/oder Feuerwehr am Einzelfall orientiert Kontakt mit den im Krisenplan erfassten Personen aufzunehmen. Ziel dieser Kontaktaufnahme ist es, weitergehende Informationen zur Situation zu erlangen beziehungsweise schnellstmöglich eine etwaige Fehlalarmierung zu erkennen.

## **5 Übungen und Aktionstag**

### **5.1 Alarmübung für den Brandfall**

Mindestens einmal im Schuljahr muss eine Alarmübung für den Brandfall durchgeführt werden. Die Alarmübung sollte zu Beginn des Schuljahres stattfinden. Schülerinnen und Schüler müssen vorher in das Verhalten bei einem Alarm unterwiesen werden. Diese Unterweisung muss auch Verhaltensanweisungen für Schülerinnen und Schüler beinhalten, die zum Zeitpunkt eines Alarms nicht im Klassenverband sind.

Zur Alarmübung gehören:

- die Auslösung des Alarms,
- die Räumung der Schule,
- das Sammeln der Schülerinnen und Schüler an den Sammelplätzen außerhalb des Schulgebäudes sowie die Feststellung der Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls des Schulpersonals und
- die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die Klassenräume.

Der Termin der Alarmübung ist der örtlichen Feuerwehr und dem zuständigen regionalen Polizeipräsidium in ausreichendem zeitlichen Abstand zur Übung vorher mitzuteilen.



## 5.2 Übung für das Verhalten mit Verbleib im Gebäude

Eine jährliche Übung mit den Lehrkräften für das Verhalten mit Verbleib im Gebäude beziehungsweise in Räumen (zum Beispiel Einschlusssituation während eines Amokalarms) wird empfohlen. Dem pädagogischen und sonstigen, nichtlehrenden Personal soll die Möglichkeit gegeben werden, an dieser Übung teilzunehmen. Die Übung ist dem zuständigen regionalen Polizeipräsidium im Vorfeld rechtzeitig bekanntzugeben. Dabei können gemeinsame Absprachen zu einer möglichen Beteiligung der Polizei getroffen werden. Alarmübungen für Einschlusssituationen sind nicht mit den Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Schülerinnen und Schüler sind altersangemessen über das Alarmsignal und die daraus resultierende Maßnahme eines unverzüglichen Einschusses (bei einem Aufenthalt in einem Gebäude) zu informieren. Darüberhinausgehende Informationen zu Schutzbereichen oder Verhaltensempfehlungen sind Schülerinnen und Schülern nicht zu vermitteln.

## 5.3 Jährlicher Aktionstag zum Katastrophenschutz

An den weiterführenden allgemein bildenden Schulen wird einmal jährlich ein Aktionstag zum Katastrophenschutz an der Schule durchgeführt. Es nehmen mindestens die 6. Klassen teil. Die Teilnahme weiterer Klassenstufen ist möglich. Der Aktionstag greift Themen zum Katastrophenschutz auf und wird in Abstimmung mit örtlichen oder regionalen Rettungskräften und weiteren Partnern des Katastrophenschutzes durchgeführt. Bei eingeschränkten Kapazitäten seitens der Schulen und/oder der im vorherigen Satz genannten Kräfte können Kooperationsveranstaltungen durchgeführt werden.

# 6 Verhalten bei Notfällen und Krisenereignissen

## 6.1 Grundsätzliche Verhaltensweisen

6.1.1 Jeder Alarmfall ist als Echtalarm zu behandeln. In Notfällen müssen am Einzelfall ausgerichtet zunächst die Polizei, die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alarmiert werden. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde und der Schulträger werden anschließend informiert.

6.1.2 Bei Einsätzen der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter sicher, dass schulische Maßnahmen jeweils nur im Einvernehmen mit diesen Stellen erfolgen. Dies umfasst auch den Zeit-

punkt sowie den Inhalt der erforderlichen Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und gilt insbesondere bei Räumungen oder Einschlusssituationen.

- 6.1.3 Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst führen parallel zu den Einsatzmaßnahmen fortlaufend eine Beurteilung der Lage durch. Auf dieser Grundlage entscheiden sie, ob eine Warnung weiterer angrenzender Gebäude und Einrichtungen – so auch von Schulen – beziehungsweise der Bevölkerung oder ob eine entsprechende Entwarnung zu erfolgen hat.
- 6.1.4 Eine über die konkrete Gefahrenabwehr hinausgehende Kontaktaufnahme mit unbeteiligten Schulen mit dem Ziel, entstandene Informationsbedürfnisse zu decken, ist keine Aufgabe der Polizei. Diesbezüglich sollen Schulen aus einem reinen Informationsbedürfnis resultierende Kontaktaufnahmen mit der Polizei vermeiden.
- 6.1.5 Die Polizei übermittelt relevante Informationen zu schulischen Notfällen und Krisenereignissen über das Lagezentrum der Landesregierung an das Kultusministerium. Die Regierungspräsidien und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung werden im Bedarfsfall durch das Kultusministerium informiert, so dass diese auf eine mögliche Unterstützung und Beratung von Schulen vorbereitet sind. Schulen wenden sich bei Fragen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde (vgl. Nummer 6.1.9) oder an die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (vgl. Nummer 6.1.10).
- 6.1.6 Bei einer eventuellen Räumung der Schule endet die Aufsichtspflicht durch die Schule nicht.
- 6.1.7 Bei einem Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgebäudes (zum Beispiel bei einer Räumung, an Sammelplätzen oder einer Evakuierung) sind die Schülerinnen und Schüler durch Aufsichtspersonen vor Kontakten mit dazu nicht berechtigten Dritten zu schützen. Sind solche Kontaktversuche nicht zu unterbinden, ist die Polizei zu unterrichten.
- 6.1.8 Medienschaffende werden an die Pressestelle der Polizei und an die Pressestelle des zuständigen Regierungspräsidiums verwiesen, soweit sich keine andere Behörde Presseauskünfte vorbehalten hat.

6.1.9 Schulaufsichtliche, juristische, organisatorische und pädagogische Fragen zu Krisenereignissen werden grundsätzlich an das Krisenteam der Abteilung 7 des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums beziehungsweise über das für die Schule zuständige Staatliche Schulamt an das Krisenteam der Abteilung 7 des Regierungspräsidiums gerichtet.

6.1.10 Nach Notfällen und Krisenereignissen sind Ausmaß und Art der Belastung unter den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern einzuschätzen. Den Betroffenen sind angemessene Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. Bei schulpsychologischem Beratungs- beziehungsweise Unterstützungsbedarf in der Krisenvorsorge und Krisennachsorge können die Schulpsychologischen Beratungsstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung kontaktiert werden.

6.1.11 Das Unterrichten per Fernunterricht anstatt des Präsenzunterrichts kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere des § 115b Schulgesetz Baden-Württemberg, erfolgen.

## 6.2 Verhalten bei Bränden

6.2.1 Bei einem Brand muss der Alarm unverzüglich ausgelöst werden, ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten. Die Feuerwehr (Notruf 112) muss verständigt werden.

6.2.2 Nach Auslösen des Alarms verlassen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Lehrkräfte ohne den Erfolg möglicher Löschversuche abzuwarten, zügig das Gebäude, soweit dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Verrauchte Fluchtwege dürfen nicht genutzt werden. Im Freien werden die vorgegebenen beziehungsweise die von der Einsatzleitung vor Ort zugewiesenen Sammelplätze aufgesucht. Gegenstände werden grundsätzlich zurückgelassen, Oberbekleidung kann insbesondere bei kalter und regnerischer Witterung mitgenommen werden.

6.3.3 Jede Lehrkraft überzeugt sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes, dass keine Schülerinnen und Schüler zurückgeblieben sind, auch nicht in den Nebenräumen. Die Fenster und Türen aller Räume werden geschlossen, aber nicht abgeschlossen. Soweit im Einzelfall das Verlassen des Gebäudes nicht mehr möglich ist, müssen sich die betroffenen Personen an geeigneter Stelle (zum Beispiel am Fenster) deutlich bemerkbar machen.

6.2.4 Am Sammelplatz stellt jede Lehrkraft umgehend fest, ob alle im Unterricht anwesenden Schülerinnen und Schüler eingetroffen sind. Fehlende Schülerinnen und Schüler sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Durch diese erfolgt eine unverzügliche Meldung an die Einsatzleitung. Über die Auflösung der Sammelplätze und über die Möglichkeit einer Rückkehr in das Schulgebäude oder einen anderen Ort entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr beziehungsweise der Polizei. Die Schulleitung ordnet die Auflösung oder die Rückkehr in das Schulgebäude oder an einen anderen Ort in Absprache mit dieser an. Mit der Räumung der Schule endet die Aufsichtspflicht durch die Schule nicht.

#### 6.2.5 Ausnahmen – Verbleib in sicheren Räumen

Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, bleiben die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum oder in einem anderen Raum, der mehr Sicherheit bietet.

Werden bei Bränden in der Umgebung der Schule Schadstoffe freigesetzt, bleiben die Schülerinnen und Schüler zunächst in ihren Unterrichtsräumen oder im Schulgebäude und warten auf die Anweisungen der Schulleitung oder der Einsatzleitung. Die Fenster und Türen werden geschlossen, die vorhandenen Lüftungs- und Klimaanlage werden abgeschaltet.

### 6.3 Verhalten bei Bedrohungslagen

6.3.1 Bedrohungslagen sind Gefahrenlagen (zum Beispiel Androhung einer Amoktat, Bombendrohung), bei denen nach objektiver Betrachtung ein Schadenseintritt mit unmittelbaren Auswirkungen auf das direkte Schulumfeld, die Schule oder die dem Schulbetrieb zuzurechnenden Personen zu erwarten ist beziehungsweise nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6.3.2 Bei Hinweisen auf Bedrohungslagen ist das zuständige regionale Polizeipräsidium ohne weitere Bewertung hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit durch die Schulleiterin oder den Schulleiter grundsätzlich und frühzeitig zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

6.3.3 Das Vorgehen bei Bedrohungslagen hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls und insbesondere von der Ernsthaftigkeit der Bedrohung ab. Die Polizei führt eine unverzügliche Erstbewertung der Gefahrenlage durch, auf

deren Grundlage Einsatzmaßnahmen ergriffen und auch Verhaltensanordnungen ausgesprochen werden können. Hierbei stimmt die Polizei das weitere Vorgehen – sofern dies unter den besonderen Umständen möglich und einsatztaktisch angezeigt ist – mit der Schulleitung ab. Dies umfasst auch den Zeitpunkt und den wesentlichen Inhalt der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten.

6.3.4 Sieht die Polizei nach ihrer Lageeinschätzung von weiteren Maßnahmen ab, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit der Schulaufsicht eigenverantwortlich Maßnahmen anordnen. Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter auch nach Kontaktaufnahme mit der Polizei der Auffassung, dass sie oder er die Verantwortung für die Fortführung des Schulbetriebs nicht übernehmen kann, kann sie oder er nach Abstimmung mit der Schulaufsicht den Schulbetrieb einstellen und die Räumung der Schule anordnen. Die Polizei und der Schulträger sind über diese Entscheidung unverzüglich zu informieren. Mit der Räumung der Schule endet die Aufsichtspflicht durch die Schule nicht.

6.3.5 Bei Bombendrohungen an der Schule hat die Schulleitung unverzüglich die Polizei (Notruf 110) zu alarmieren. Auf Anweisung der Polizei ist der Schulbetrieb unverzüglich einzustellen und das Schulgebäude zu räumen; den sonstigen Anweisungen der Polizei ist umgehend Folge zu leisten. Nummer 6.1.1 gilt entsprechend.

#### 6.4 Verhalten bei Gewaltvorfällen

Gewaltvorfälle sind beispielsweise Amoktaten oder ein ausgelöster Amokalarm. Bei einer Amoktat beziehungsweise einem Amokalarm sind Türen zu verschließen oder, sofern diese nicht verschließbar sind, zu verbarrikadieren. Ist dies nicht möglich, ist ein einwirkungsgeschützter Bereich zu wählen. Die entsprechende Anordnung trifft in der Regel die Schulleitung, bei Gefahr im Verzug auch eine Lehrkraft oder eine sonstige bedienstete Person der Schule.

#### 6.5 Verhalten bei Extremwetterereignissen und bei Störungen der für die Schulen relevanten Kritischen Infrastrukturen

6.5.1 Die Schulleitung ist gehalten, Überlegungen und Vorbereitungen zum Umgang mit Extremwetterereignissen oder im Fall einer Störung für die Schulen relevanter Kritischer Infrastrukturen mit dem Schulträger abzustimmen.

6.5.2 Bei Extremwetterereignissen und bei Störungen der für die Schulen relevanten Kritischen Infrastrukturen hat die Schulleitung das weitere Vorgehen mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eng abzustimmen. Das Vorgehen hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten ab.

Ist der Schulträger in seiner Zuständigkeit für die Schulgebäude und das Schulgelände der Auffassung, dass er die Verantwortung für die Fortführung des Schulbetriebs nicht übernehmen kann, kann er die Räumung der Schule anordnen. Die Schulaufsicht wird von der Schulleitung darüber informiert. Mit der Räumung der Schule endet die Aufsichtspflicht der Schule nicht.

6.6 Verhalten bei sonstigen Notfällen und Krisenereignissen

Bei sonstigen Notfällen und Krisenereignissen - beispielsweise Chemieunfälle oder Todesfälle - hat die Schulleitung das weitere Vorgehen in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten zu veranlassen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist grundsätzlich, der Schulträger gegebenenfalls einzubeziehen.

6.7 Verhalten bei Katastrophen oder außergewöhnlichen Einsatzlagen

6.7.1 Die von der Katastrophenschutzbehörde oder der Einsatzleitung angewiesenen Anordnungen sind umzusetzen.

6.7.2 Die Schulleitung hat in Abstimmung mit dem Schulträger sicherzustellen, dass Bevölkerungswarnungen in der Schule jederzeit empfangen werden können. Um Warnmeldungen auch bei einem länger andauernden Stromausfall empfangen zu können, bietet sich zum Beispiel ein netzunabhängiges Rundfunkgerät an. Ferner hat die Schulleitung zu gewährleisten, dass Anordnungen und Hinweise der Katastrophenschutzbehörde beachtet werden.

6.7.3 Sofern die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei kerntechnischen oder sonstigen Unfällen, die mit der Freisetzung luftgetragener Schadstoffe verbunden sind, die Bevölkerung auffordert, zu ihrem Schutz feste Gebäude aufzusuchen, darf niemand mehr die Schule verlassen, auch dann nicht, wenn der Unterricht beendet ist. Zur Vermeidung des Eintrags von Gefahrstoffen in das Gebäude sind die Fenster und Türen zu schließen und die Lüftungs- und Klimaanlage abzuschalten.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen vom 15. Februar 2012 (K. u. U. S. 45, GABl. S. 194) außer Kraft.

### **Anlage** Musterkrisenplan